

Bevorstehend Baslerischen Fridens Congress zu reflectiren, dem  
 Kayf: zu Constantz damahl eben anwesenden Gesanden Hr. Phi-  
 lip Grafen von Nassau eingereicht hatte / gleichwohlen ihrer we-  
 nig oder gar nicht in disem Fridens Project gedenckt werden wolle /  
 derohalben die Stadt sich noth getrungen ersehen / durch Abord-  
 nung Bartholome Blarers alten Burgermeisters die vorangeregte  
 Beschweruissen der Kayf. Majestat nachtrucksamst vorzustellen /  
 annehbens zu bitten / umb die Stadt / in Betrachtung / daß sie  
 ohne ihr wenigstes Verschulden in disem Krieg durch Brand /  
 Verwüstung und angewendte Kosten einen über 100000. fl. sich  
 belauffenden Schaden erlitten / und diser Krieg nicht wegen dem  
 Land: Gericht sich zugetragen habe / in dessen Besiz sambt dem  
 Wild: Bahn / und Bogten zu Frauenfeld / auch der Land: Graf-  
 schafft im Turgou fernershin handzuhaben / worauff der Kayser  
 durch ein allergnädigstes Schreiben de dato 14. Augusti 1499. die  
 Stadt dahin vertröstet / daß Thro Majestat derselben das Tur-  
 göuische Land: Gericht / Bogten und andere hohe Jura im ge-  
 ringsten nicht zu entziehen / sonderen der Stadt zu Gnaden und  
 gutem ehender den Krieg / mit Beyhilff der Schwäbischen Bunds:  
 Verwandten / wider die sonst zu annehmung des Baslerischen  
 Fridens Projects geneigte Eydgenossen / fortzusetzen / als denen-  
 selben das suchende Land: Gericht im Turgou einzuraumen / ge-  
 gemeinet wären / und damit nicht entzwischen in denen Fridens:  
 Handlungen sürgefahren werde / so hätte die Stadt Constantz  
 an den Herrn Margrafen zu Baden / auch den Hen. Statthal-  
 ter und Rätthe zu Freyburg / welche die hierinnsfähige Nothdurff-  
 ten bey dem vorhabenden Fridens Werck zu verhandlen / in-  
 struieret seyen / sich zu adressieren, so auch die Stadt zuthun /  
 zwar unermanglet / allein inner solcher Zeit schmerzlich zuver-  
 nehmen bekommen hat / daß indessen der Friden mit denen Eyd-  
 genossen den 22ten Sept. Anno 1499. würcklich geschlossen / und  
 darinnen der Stadt Constantz wegen Beybehaltung der Tur-  
 göuischen Gerechtsamen nicht anderst als nur mit disen folgen-  
 den Worten gedacht worden / nemlichen: Von des Land: Ge-  
 richts